

**Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge - 2019
Vom 13. Juni 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 5. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fachprüfungsordnungen, Importmodule	2
§ 3 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunkte sowie Masterzugang	2
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüferinnen und Prüfer	4
§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache	4
§ 7 Anerkennung / Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Art und Aufbau der Bachelor- und Masterprüfung.....	5
§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Prüfungszeiträume.....	5
§ 10 Modulprüfungen und Modulnoten	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen und Modulen.....	8
§ 12 Bachelor- und Masterarbeit.....	8
§ 13 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit.....	11
§ 14 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen	11
§ 15 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.....	12
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 17 Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	14
§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	14
§ 19 Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit.....	15
§ 20 Zeugnis.....	16
§ 21 Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades.....	16
§ 22 Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht)	17
§ 23 Rücktritt	17
§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß	17
§ 25 Rügeobliegenheit.....	18
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 27 Widerspruchsverfahren.....	18
§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung	19
§ 29 Datenerhebung.....	19
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gilt für alle Bachelor- und alle Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie legt fachübergreifende Bestimmungen für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren fest und geht entgegenstehenden Bestimmungen in den von den Fachbereichen für die einzelnen Studiengänge zu erlassenden Fachprüfungsordnungen vor, es sei denn, sie lässt abweichende Regelungen ausdrücklich zu.

§ 2 Fachprüfungsordnungen, Importmodule

- (1) Die Fachprüfungsordnungen regeln – im Falle von Zwei-Fächer-Studiengängen in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) – die in § 52 Absatz 2 HSG vorgeschriebenen Inhalte, soweit diese nicht in dieser PVO festgelegt sind.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, sofern die betroffenen Fachprüfungsordnungen diesbezüglich keine einander widersprechenden Regelungen enthalten.

§ 3 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunkte sowie Masterzugang

- (1) Die Regelstudienzeit und das Studienvolumen betragen grundsätzlich
 1. in einem Bachelorstudiengang mindestens drei und höchstens vier Jahre und mindestens 180 und höchstens 240 ECTS- Leistungspunkte,
 2. in einem Masterstudiengang mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre und mindestens 60 und höchstens 120 ECTS- Leistungspunktenach den Vorgaben des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für den Erwerb eines Mastergrades ist unter Einbeziehung des vorangehenden, zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums der Erwerb von 300 ECTS- Leistungspunkten erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen, dürfen dabei zusammen eine Regelstudienzeit von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (3) Das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen ist modularisiert. Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten zusammen. Sie erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester. Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS- Leistungspunkten zugeordnet.
- (4) Der Zugang zum Masterstudium ist an besondere Voraussetzungen geknüpft. Näheres regeln die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und die Fachprüfungsordnungen.
- (5) Die Studiengänge sollen Mobilitätsfenster enthalten. Ein Mobilitätsfenster ist ein ausgewiesener Zeitraum im Curriculum eines Studiengangs, der sich besonders eignet, Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder in der Praxis (vorzugsweise im Ausland) zu erbringen, ohne die Studienzeit über die Regelstudienzeit

hinaus zu verlängern. Die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen werden gemäß den Regelungen der Anerkennungssatzung anerkannt bzw. angerechnet. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt fachspezifisch und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse nach den folgenden Vorschriften, sofern die Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Prodekanin oder ein Prodekan oder die oder der Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des neugewählten Prüfungsausschusses. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätskonvent kann für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied durch Neuwahl ersetzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnungen eingehalten werden; er entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sowie, unbeschadet abweichender Vorschriften, über den Zugang zum Masterstudium, stellt das endgültige Nichtbestehen einer Bachelor- oder Masterprüfung fest und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Übertragung der Aufgaben ist auch auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter möglich. Von einem Regelfall ist auszugehen, wenn die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende anstelle des Prüfungsausschusses. Sie oder er hat den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätskonvent in geeigneter Weise über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit, es sei denn, es hat selbst bereits den entsprechenden Abschluss erworben. Bei Entscheidungen über den Zugang zum Masterstudium ist die Mitwirkung des studentischen Mitglieds ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann aus triftigem Grund für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte andere Personen (Gäste) zur Sitzung zulassen. Hierüber ist zu Beginn der Sitzung ein Beschluss zu

fassen. Gäste sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen, ebenso wie die Gäste, der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfern sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Dauer ihrer Amtszeit in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Eine Bestellung ist nicht erforderlich. Fachfremde Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Privatdozentinnen und Privatdozenten können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie gemäß § 51 Absatz 3 HSG hinreichend qualifiziert sind.
- (2) Andere Personen, die für Bachelorstudiengänge mindestens einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss und für Masterstudiengänge mindestens einen fachlich einschlägigen Masterabschluss oder jeweils einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen, können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und endet mit Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses. In allen anderen Fällen endet die Bestellung mit Ablauf von drei Jahren, soweit in der Bestellung keine abweichende Befristung festgelegt worden ist. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Dauert bei Ablauf der Bestellung bzw. bei Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, bleibt die Prüferberechtigung mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens bestehen, sofern keine arbeits- oder dienstrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (4) Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung einer Prüferin oder eines Prüfers zu rechtfertigen, so hat die betroffene Prüferin oder der betroffene Prüfer den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Liegen für eine bestimmte Prüfung aus Sicht einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten Befangenheitsgründe im Hinblick auf die bestellte Prüferin oder den bestellten Prüfer vor, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüfungsausschuss unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Wer den Prüfungsausschuss nicht unverzüglich unterrichtet hat, kann sich auf eine mögliche Befangenheit nicht mehr berufen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob sich die Prüferin oder der Prüfer von der Mitwirkung an dem Prüfungsverfahren zu enthalten hat.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

§ 7 Anerkennung / Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen

Näheres über die Anerkennung/Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Anerkennungssatzung.

§ 8

Art und Aufbau der Bachelor- und Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus den nach dem jeweiligen Studienplan erforderlichen, studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor- oder Masterarbeit.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Prüfungszeiträume

- (1) Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit; der zweite zu diesem Semester zu rechnende Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Woche der Vorlesungszeit des unmittelbar anschließenden Folgesemesters. Der Senat kann hiervor abweichende Prüfungszeiträume festlegen. In den Prüfungszeiträumen finden keine Lehrveranstaltungen statt.

Die Terminierung

1. der Anmeldezeiträume,
2. der Zeiträume für die Zulassung zu den angemeldeten Prüfungen durch die Prüfenden,
3. der sich anschließenden Zeiträume für die Zulassungsüberprüfung durch die Studierenden,
4. der Prüfungszeiträume,
5. der Zeiträume für die Korrektur der Prüfungsleistungen und
6. der Zeiträume für die Überprüfung der Ergebnisse des jeweils vorangegangenen Prüfungszeitraums durch die Studierenden

wird zentral auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch die Studierenden innerhalb der vorgegebenen Anmeldezeiträume in der Regel online über das Prüfungsverwaltungssystem. Die Anmeldung ist Voraussetzung für die Zulassung zur und die Teilnahme an den Prüfungen. Erfolgt die Themenvergabe vor dem offiziellen Anmeldezeitraum, beginnt das Prüfungsverfahren bereits zu diesem Zeitpunkt.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer in dem betreffenden Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung in diesem Studiengang nicht verloren hat. Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität immatrikuliert sind, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen freier Kapazitäten zu einzelnen Prüfungen zugelassen werden. Hierzu benötigen sie die Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden. Die Zulassung zu einer Prüfung, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, erfordert weiterhin, dass die zusätzlichen Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich die der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung erfüllt sind. Beruht die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachweislich auf einem der in den §§ 13 bis 15 genannten Gründe, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der oder des Studierenden gleichwertiger Ersatzleistungen bestimmen; näheres regelt die Fachprüfungsordnung bzw. die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung. Hat die oder der Studierende in diesem Fall die geforderten Ersatzleistungen erbracht, spricht die Prüferin oder der Prüfer die Zulassung zur Prüfung aus.
- (4) Bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Sprachkursen kann in den Fachprüfungsordnungen bzw. in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen verlangt werden. Eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen kann auch in „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG verlangt

werden. Eine Lehrveranstaltung ist den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen insbesondere vergleichbar, wenn

1. die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können,
2. die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist,
3. der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist (z.B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder
4. der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

Sofern dies der Fall ist, sind diese Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung oder in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung mit entsprechender Begründung festzulegen und einzeln in der Anlage zu kennzeichnen. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht verpflichtend. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen oder die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Modul ausnahmsweise ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden kann und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als Studienleistung vorgesehen ist.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abgeben, dass sie oder er den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Bei mündlichen Prüfungen muss zusätzlich eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widerspricht.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vor, lassen die Prüfenden die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Zeiträume zu den angemeldeten Prüfungen zu. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erfolgt keine Zulassung. Die Entscheidung darüber wird über das Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, in dem Zeitraum für die Zulassungsüberprüfung zu kontrollieren, ob sie für alle Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, zugelassen sind. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Prüfungsleistungen vor Ablauf des jeweiligen Korrekturzeitraums zu bewerten und das Ergebnis in das Prüfungsverwaltungssystem einzutragen. In dem Zeitraum für die Überprüfung sind die Prüfungsergebnisse durch die Studierenden online im Prüfungsverwaltungssystem zur Kenntnis zu nehmen. Mit Ablauf dieses Überprüfungszeitraums gelten die Ergebnisse als bekannt gegeben; ab diesem Zeitpunkt läuft die Widerspruchsfrist gemäß § 27 Absatz 1. Für schriftliche Prüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume gilt der auf die Abgabe der Prüfungsleistung folgende Korrektur- und Bekanntgabezeitraum. Die Fachprüfungsordnungen können kürzere Korrekturzeiträume festlegen.
- (8) Der zuständige Prüfungsausschuss terminiert Klausuren und mündliche Prüfungen in der Regel innerhalb der festgesetzten Prüfungszeiträume. Für einzelne Klausuren und mündliche Prüfungen sowie andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss bei Bedarf Prüfungstermine außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Termine für Prüfungen, die außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, sind von den Lehrpersonen rechtzeitig, in der Regel spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn, gesondert bekanntzugeben. Der zuständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass innerhalb des eigenen Fachs mehrere Prüfungen, die gemäß Studienverlaufsplan in demselben Semester absolviert werden sollen, gleichmäßig über den Prüfungszeitraum verteilt sind.

Diese Prüfungen sind grundsätzlich nicht auf einen Tag und möglichst auch nicht auf zwei aufeinander folgenden Tagen zu legen.

- (9) Innerhalb von zwei Semestern sind mindestens zwei Prüfungsmöglichkeiten anzubieten. Abweichend von Satz 1 muss in den Fällen, in denen die Teilnahme an der Prüfung aus fachlich-inhaltlichen oder prüfungsrechtlichen Gründen an den nochmaligen Besuch der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gebunden ist, die zweite Prüfungsmöglichkeit spätestens angeboten werden, wenn die Lehrveranstaltung erneut stattfindet. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Das Erreichen der Lernziele eines Moduls wird in der Regel durch nicht mehr als eine Prüfung abgeprüft. Diese Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der Fachprüfungsordnung und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich nach der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfung in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung sonst nicht möglich wäre und eine damit verbundene Verlängerung des Studiums im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, durch eine Prüfung in einer anderen Form ersetzen.
- (3) Wird das Modul durch eine einzige benotete Prüfung abgeprüft, entspricht die Modulnote der in der Prüfung erzielten Note. Nicht benotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten. Die Art der Gewichtung wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Wird keine Regelung getroffen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam konzipiert, wird die Note nach den Vorgaben in § 16 Absatz 2 gemeinsam festgelegt.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen erbracht, werden für den Abschluss des Moduls und die Bildung der Modulnote diejenigen erforderlichen Prüfungsleistungen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.
- (5) Aus mehreren Modulnoten kann eine Bereichsnote gebildet werden. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Unmittelbar vor der Erbringung einer Prüfungsleistung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung über ihre oder seine Prüfungsfähigkeit abgeben. Besteht die Prüfungsleistung aus einer Haus-, Seminar-, Bachelor-, Master- oder einer vergleichbaren Arbeit, so hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (7) Im Einzelfall kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei Vorliegen triftiger Gründe die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Portfolios und vergleichbare Prüfungsleistungen verlängern. § 52 Absatz 4 HSG gilt entsprechend. Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Eine Verlängerung um insgesamt mehr als das Doppelte der festgelegten Bearbeitungszeit ist, auch bei Vorliegen triftiger Gründe, ausgeschlossen. Die Regelungen über den Rücktritt von der Prüfung nach § 23 bleiben unberührt.

- (8) Eine Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Module, die aus mehreren Prüfungen bestehen, sind erfolgreich abgeschlossen, wenn jede einzelne erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist.
- (9) Sind alle für das Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden, werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (10) Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung hat eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),
 2. die Gegenstände der Prüfung,
 3. die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und gegebenenfalls das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung,
 4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.
- Die Niederschrift ist von allen beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und, sofern eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterschreiben.
- (11) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen und Modulen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Prüfungen jeweils ein dritter Wiederholungsversuch gewährt. Bereits in einem vorhergehenden Bachelor- oder Masterstudium an dieser Hochschule unternommene dritte Wiederholungsversuche werden angerechnet.
- (3) Die dritten Wiederholungsversuche ersetzen Härtefallregelungen und –überprüfungen.
- (4) Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Überprüfungszeitraums gemäß § 9 Absatz 1 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (6) Ist eine erforderliche Prüfung innerhalb eines Moduls endgültig nicht bestanden, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (7) Für Bachelor- und Masterarbeiten gilt § 12.

§ 12

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele und Anforderungen des gewählten Studiengangs erreicht hat und in der Lage ist,

innerhalb einer in der Fachprüfungsordnung oder im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vorgegebenen Frist ein den Studienzielen entsprechendes wissenschaftliches oder künstlerisches Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse gemäß den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Fachs darzustellen. Das Nähere regeln die Fachprüfungsordnung und die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung. Sie können für Bachelor- und Masterarbeiten ergänzend zur schriftlichen Ausarbeitung eine mündliche Prüfung, insbesondere eine Verteidigung, vorsehen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung soll eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter vorgeschlagen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss

- im Fall der Bachelorarbeit mindestens eine Promovierte oder ein Promovierter und
- im Fall der Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent sein.

Die Fachprüfungsordnung kann höherwertigere Qualifikationen festlegen.

Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund auch geringwertigere Qualifikationen festlegen und andere Personen als Erstgutachterinnen oder Erstgutachter bestellen, die jedoch selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen.

Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für die Arbeit ein Thema vorschlagen kann, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat trotz nachweislich angemessener Bemühungen keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer für die Arbeit zugewiesen wird.

- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Thema und das Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß § 5 prüfungsberechtigt sein. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlägt, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages begründet wird.

Die Gutachterinnen oder Gutachter gehören grundsätzlich der zuständigen Fakultät an; die Fachprüfungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. Sofern triftige Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss bei der Bestimmung einer der Gutachterinnen oder Gutachter von dem Erfordernis der Fakultätszugehörigkeit absehen. Für Studiengänge, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, kann Abweichendes im Kooperationsvertrag vereinbart werden. Die Arbeit darf mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchgeführt werden, wenn dort eine entsprechend qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Fachprüfungsordnung kann den quantitativen Umfang der Arbeit begrenzen. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der in der Fachprüfungsordnung oder im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vorgesehenen Frist zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema spätestens drei Monate nach Rückgabe des ersten Themas erhält. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 52 Absatz 4 HSG entsprechend. Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Eine Verlängerung um insgesamt mehr als das Doppelte der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung oder in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit ist, auch bei Vorliegen wichtiger Gründe, ausgeschlossen. Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfung nach § 23 bleiben hiervon unberührt.
- (5) In deutschsprachigen Studiengängen ist die Arbeit in der Regel auf Deutsch und in englischsprachigen Studiengängen in der Regel auf Englisch abzufassen. Die Fachprüfungsordnung kann hiervon abweichende oder ergänzende Regelungen treffen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist in der Fachprüfungsordnung zu regeln, in welcher Sprache die ergänzende mündliche Prüfung stattfindet.
- (6) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die Fachprüfungsordnung kann die Abgabe weiterer Ausfertigungen und die Abgabe einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung verlangen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich zu der Erklärung nach § 10 Absatz 6 hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem Medium gespeicherten Fassung entspricht.
- (7) Die Fachprüfungsordnung oder im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung legt fest, innerhalb welcher Zeit die Arbeit nach ihrer Abgabe zu bewerten ist. Der festgelegte Bewertungszeitraum darf sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten verhindern.
- (8) Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 16 Absatz 2 vergebenen Noten für die schriftliche Ausarbeitung. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt § 16 Absatz 3 entsprechend. Ist die Differenz der Noten für die schriftliche Ausarbeitung größer als 1,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Die Fachprüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist in der Fachprüfungsordnung zu regeln, wie die Noten für die schriftliche Ausarbeitung und die mündliche Prüfung zu gewichten sind. Erfolgt für die schriftliche Ausarbeitung eine Drittbegutachtung, hat dies keinen Einfluss auf die Benotung des mündlichen Teils der Bachelor- oder Masterarbeit.
- (9) Die nicht bestandene Arbeit kann nur einmal in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

- (10) Bei der Promotion mit Bachelorabschluss (Fast-Track-Promotion) kann die Masterarbeit durch eine äquivalente Leistung ersetzt werden. Einzelheiten hierzu, insbesondere zur Verleihung des Mastergrades, zur Gesamtnotenbildung und zu abgebrochenen Fast-Track-Promotionen, sind in den Promotionsordnungen in Verbindung mit den Fachprüfungsordnungen zu regeln.

§ 13

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit

- (1) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat nach, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat nach, dass sie oder er aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in der Lage ist, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 9 Absatz 3 zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs ihm oder ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.
- (3) Den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten können auf Antrag im Ausnahmefall alternative Prüfungstermine angeboten werden, soweit sie nachweisen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der chronischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten auf an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden des die Prüfung anbietenden Studiengangs zu richtenden Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie nachweisen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der chronischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (5) Ist nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 auch zukünftig erfüllt sein werden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung auch für vergleichbare zukünftige Situationen treffen. Bei Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen wird eine solche für die Zukunft getroffene Entscheidung gegenstandslos. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die Einfluss auf den Anspruch auf Nachteilsausgleich hat, ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach den Absätzen 1 bis 4 kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit der Universität beteiligt werden.

§ 14

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Weist eine Kandidatin nach, dass sie aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs auf Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

Weist eine Kandidatin nach, dass sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in der Lage ist, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 9 Absatz 3 zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

Bei sich abzeichnender Kollision von Prüfungsterminen und Mutterschutzfrist soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs auf Antrag prüfen, ob ein Prüfungstermin vor Beginn der Mutterschutzfrist ermöglicht werden kann.

Zum Nachweis von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen ist ein ärztliches Attest erforderlich, der Beginn der Mutterschutzfrist kann durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen werden.

- (2) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz-MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung, bleiben unberührt. Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.
- (3) Studierende, die Kinder unter 14 Jahren erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit im Rahmen des § 12 Absatz 4 beantragen. Für die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist § 12 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend anzuwenden. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ein geeigneter Nachweis beizufügen.

Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den in Satz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie nachweisen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat nach, dass sie oder er aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht in der Lage ist, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 9 Absatz 3 zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs ihm oder ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

§ 15

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

- (1) Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Hochschulzulassungsgesetz kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des die Prüfung anbietenden Studiengangs auf Antrag anstelle der vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen gleichwertige Ersatzleistungen gestatten sowie die Bearbeitungszeit von mehrwöchigen Arbeiten oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, sofern sie nachweisen, dass die vorgesehenen Termine und Zeiträume mit Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen kollidieren.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern auf Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie nachweisen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund von Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern können auf Antrag im Ausnahmefall alternative Prüfungstermine angeboten werden, soweit sie nachweisen, dass die Teilnahme an

einem zugewiesenen Termin aufgrund von Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Gleiches gilt für mündliche und fachpraktische Einzel- oder Gruppenprüfungen, sofern sie in einem Lehrveranstaltungstermin in Form eines Referates, einer praktischen Aufgabe oder eines vergleichbaren Beitrags vor den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Sonstige mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der zweite und dritte Wiederholungsversuch gemäß § 11 Absätze 1 und 2 und der Wiederholungsversuch gemäß § 12 Absatz 9 werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (2) Für die Benotung der im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge erbrachten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = Befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeiten gilt ergänzend § 12 Absatz 8.

- (3) Ergibt sich die Modulnote aus dem Mittel mehrerer Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bis 1,5	=	Sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	Befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	Ausreichend
ab 4,1	=	Nicht ausreichend.
- (4) Für Noten, die aus mehreren Modulnoten gebildet werden, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt rechtzeitig vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens am Ende des für den jeweiligen Prüfungszeitraum veröffentlichten Korrekturzeitraums. Für schriftliche Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume gilt der auf die Abgabe der Prüfungsleistung folgende Korrektur- und Ergebnisbekanntgabezeitraum. Das Ergebnis ist den Studierenden spätestens mit Beginn des Überprüfungszeitraums über das Prüfungsverwaltungssystem bekannt zu geben. Die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind der Kandidatin oder dem

Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Kandidatin oder den Kandidaten verhindern.

§ 17

Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Fachprüfungsordnung und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bestimmen, welche Noten in die Gesamtnote eingehen, und wie sie gewichtet werden. Dabei müssen den Modulen, in deren Rahmen die betreffenden Noten erzielt wurden, zusammen mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte zugeordnet sein. Module, die nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ bewertet sind, gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bildung des gewichteten Mittels wird entsprechend angepasst. Erfolgt bei der Bildung der Gesamtnote eine Wichtung nach Leistungspunkten, werden Bereichsnote mit der Punktzahl gewichtet, die dem Bereich nach der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet ist. Darüber hinaus erworbene Leistungspunkte bleiben unberücksichtigt.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, werden als für die Berechnung des Studienvolumens und die Bildung der Gesamtnote erforderliche Module diejenigen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note zu einer konkreten Gesamtnote ist eine Vergleichsgruppe aus den Gesamtnoten, die in den zwei Prüfungssemestern erzielt wurden, die dem Prüfungssemester vorangehen, das unmittelbar vor dem Prüfungssemester liegt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Absolventinnen oder Absolventen erfasst, sind zwei weitere Prüfungssemester in die Berechnung einzubeziehen. Eine Absolventin oder ein Absolvent erhält
 - die Note A, wenn weniger als 10 % der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
 - die Note B, wenn mindestens 10 %, aber weniger als 35% der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
 - die Note C, wenn mindestens 35 %, aber weniger als 65% der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
 - die Note D, wenn mindestens 65 %, aber weniger als 90 % der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
 - die Note E, wenn mindestens 90 % der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein erforderliches Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Bachelor- oder Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt, ferner in den Fällen des

§ 19 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Sätze 11 und 12 sowie im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2.

- (2) Ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist dies der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

§ 19

Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit

- (1) Das Ziel der Pflichtstudienberatung ist die unterstützende Beratung, das Studium erfolgreich und in absehbarer Zeit zu beenden.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten und ist ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar, lädt der Prüfungsausschuss sie oder ihn zu einer Pflichtstudienberatung ein. Von einem fehlenden Studienfortschritt ist insbesondere dann auszugehen, wenn die/der Studierende in den vergangenen zwei Semestern keine Leistungspunkte erworben hat. Im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge werden die beiden Teilstudiengänge unabhängig voneinander betrachtet.
- (3) Für die Teilnahme an der Pflichtstudienberatung ist die oder der Studierende zu einem Termin zu laden, wobei eine angemessene, mindestens einmonatige Ladungsfrist einzuhalten ist. Die Ladung wird gegenstandslos, wenn die oder der Studierende vor dem Beratungstermin nachweist, dass sie oder er aus einem der in § 52 Absatz 4 HSG genannten Gründe an einem ordnungsgemäßen Studium im Sinne des Absatzes 1 gehindert war. In diesen Fällen verlängert sich die Frist zur erneuten Einladung entsprechend.
Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende den Beratungstermin versäumt, ohne unverzüglich einen wichtigen Grund für das Ausbleiben nachzuweisen. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei der Ladung zur Pflichtstudienberatung hinzuweisen.
- (4) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser kann einzelne Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden oder andere Personen übertragen, insbesondere auf Studienfachberaterinnen und -berater oder Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sind nach Satz 2 Aufgaben auf einzelne Personen übertragen worden, ist das studentische Mitglied an diesem Verfahren zu beteiligen.
Hat die oder der Studierende die Pflichtstudienberatung wahrgenommen, wird ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse eine angemessene Frist gesetzt, um die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abzulegen. Alternativ kann eine angemessene Frist zur Ablegung bestimmter Prüfungen gesetzt werden. Angemessen ist die Frist in beiden Fällen nur dann, wenn mindestens eine Wiederholung der jeweiligen Prüfungen innerhalb der Frist möglich ist. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden, kann der Prüfungsausschuss die Frist auch aus anderen wichtigen Gründen um einen angemessenen Zeitraum verlängern; eine Übertragung dieser Entscheidung auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder andere Personen ist ausgeschlossen. Lässt das Beratungsergebnis eine Fristsetzung zum derzeitigen Zeitpunkt unzumutbar erscheinen, so ist hiervon zunächst abzusehen. In diesem Fall ist die oder der Studierende innerhalb einer angemessenen Frist erneut zu laden (Absatz 2).
Verstreicht die Frist nach Satz 4, ohne dass die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abgelegt wird, gilt diese als endgültig nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Frist nach Satz 5 ergebnislos verstreicht und aus diesem Grund nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei Fristsetzung hinzuweisen.
- (5) Der Ablauf aller in § 19 genannten Fristen wird durch Exmatrikulation gehemmt.

§ 20 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. die Bezeichnung des Studiengangs oder der Teilstudiengänge,
 2. die Gesamtnote in Worten und in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 3. die Gesamtnote als ECTS-Note, sofern die erforderliche Zahl der Gesamtnoten gemäß § 17 Absatz 4 vorliegt, unter Angabe des ersten einbezogenen Prüfungssemesters und der Größe der Vergleichsgruppe,
 4. die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Module mit ihrer Bezeichnung und der Modulnote in Zahlenform mit einer Dezimalstelle oder, bei unbenotet bestandenen Modulen, dem Vermerk „ohne Note“,
 5. das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, die darin erzielte Note in Zahlenform mit einer Dezimalstelle, im Fall der 2-Fächer-Studiengänge das Fach, in dem sie angefertigt wurde, und die Namen der Erstgutachterinnen oder –gutachter und der Zweitgutachterinnen oder –gutachter,
 6. die Zahl der für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung insgesamt erforderlichen Leistungspunkte und
 7. bei Zwei-Fächer-Studiengängen die Fachnoten und, sofern die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung für das Profil eine Note vorsieht, die Note des Profils in Zahlenform mit einer Dezimalstelle.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Es wird von der oder dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. Die Zeugnisse für Zwei-Fächer-Studiengänge unterzeichnet im Fall der Verleihung des Hochschulgrads gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung

 - die Philosophische Fakultät durch die oder den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät,
 - die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaft,
 - die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der für das beteiligte Fach der Fakultät zuständig ist. Gehören beide Fächer zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Fach, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit angefertigt wurde.
- (4) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt.
- (5) Dem Zeugnis wird eine Erklärung zur Internationalen Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz in englischer Fassung beigelegt.

§ 21 Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder einer Prodekanin oder einem Prodekan der verleihenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Welche Fakultät den akademischen Grad verleiht, richtet sich bei Zwei-Fächer-Studiengängen nach den Vorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 22

Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht)

Wenn eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechselt, die Hochschule vor Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums verlässt oder ein anderer besonders begründeter Fall vorliegt, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die abgelegten Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die den bestandenen Modulen zugeordneten Leistungspunkte erstellt. Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird dies auf der Leistungsübersicht vermerkt.

§ 23

Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er angemeldet ist, nicht erscheint, eine begonnene Prüfung abbricht oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen und gegebenenfalls verlängerten Bearbeitungszeit erbringt, ohne dass ein wirksamer Rücktritt vorliegt. Im Falle eines wirksamen Rücktritts gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (2) Ein Rücktritt ist wirksam, wenn triftige Gründe vorliegen und die Kandidatin oder der Kandidat diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzeigt und geeignete Nachweise erbringt. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, auf Anordnung des Prüfungsausschusses ein fachärztliches und in Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich. Der Prüfungsausschuss entscheidet binnen eines Monats über die Wirksamkeit des Rücktritts. Begünstigende Entscheidungen werden über das Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Studierenden werden in geeigneter Weise darüber in Kenntnis gesetzt. Für belastende Entscheidungen gilt § 28.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.

§ 24

Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Zu Beginn der Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung oder Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung, als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.
- (2) Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat). Die Prüferin oder der Prüfer sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Täuschung liegt ferner vor, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sich die Anmeldung oder Zulassung zur oder die Teilnahme

an der Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung falscher oder durch das Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen erschleicht. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die jeweilige Prüfung oder die Bachelor- oder Masterprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden gilt. Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft binnen eines Monats die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4; für einfache Fälle kann er diese Zuständigkeit auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor der Entscheidung anzuhören. Sind bereits Abschlussdokumente ausgehändigt, sind diese nach Rechtskraft der belastenden Entscheidung einzuziehen. Wird eine Täuschung erst nach Ablauf von fünf Jahren bekannt, ist eine Einziehung der Abschlussdokumente ausgeschlossen.

§ 25 Rügeobliegenheit

Verfahrensfehler sowie Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Erfolgt keine unverzügliche Rüge, kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht auf den Mangel berufen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung oder der Bachelor- oder Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf ihre Kosten Auszüge und Abschriften erteilen lassen oder selbst kostenfrei Abschriften z.B. mittels einer digitalen Filmkamera oder eines Smartphones anfertigen.

§ 27 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung begründet werden; fehlt eine Begründung kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (2) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Personen, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. Sie haben gegenüber der für die

Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Datenerhebung

(1) Zum Zweck der Zulassung der Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen, zur Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden und Leistungsbescheinigungen, zum Zweck der Studienberatung, der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs und zum Zweck der Lehrberichterstattung können von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Familienname und Vorname, Matrikelnummer,
2. Geburtsdatum,
3. erster und gegebenenfalls zweiter Wohnsitz sowie Postadresse und E-Mail-Adresse,
4. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
5. Art und Anzahl der Hochschul- und Fachsemester (sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule),
6. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester, Art, Ergebnis, Gesamtnote, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Zahl der erbrachten Leistungspunkte, Exmatrikulationsnachweis, bisher bearbeitete Themen oder Aufgaben von Hausarbeiten, Versäumnisse, Rücktritte).

(2) Sobald der Zweck es gestattet, sind die erhobenen Daten zu löschen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel